

# Niederschrift

über die gemeinsame **öffentliche** Sitzung des Bau- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Kultur- und Dorfentwicklung der Gemeinde Schalkholz am Donnerstag, 14. November 2019, im Dörpshuus Schalkholz, Hauptstraße 36

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:35 Uhr

## **Anwesend sind:**

### **Bauausschuss:**

Herr Wilfried Rohde als Vorsitzender  
Herr Hans-Rudolf Schröder  
Herr Peter Westphalen  
Herr Morten Gerresheim

### **Finanzausschuss:**

Frau Christina Will als Vorsitzende  
Herr Hans Tiedemann  
Herr Manfred Lindemann

### **Ausschuss für Kultur und Dorfentwicklung:**

Herr Ralf Sasse als Vorsitzender  
Frau Susanne Andreeß  
Herr Reimer Bünz

### **Entschuldigt fehlt:**

Frau Petra Bünz

### **Als Gäste anwesend:**

Herr Wehrführer Andreas Grap  
Frau Solveig Pyhsa  
Herr Christian Janßen  
Frau Stefanie Haist  
Herr Sascha Quade  
Herr Brian Thode, Volontär DLZ

### **Von der Verwaltung:**

Frau Christina Will als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist- und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt die Vorsitzende des Finanzausschusses die Erweiterung der Tagesordnung bzw. die Absetzung des TOP 6 „Nachtragshaushalt 2019“ um folgende Punkte:

6. Geldanlagen

7. Satzung der Gemeinde Schalkholz über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung
8. Beschaffung eines Hochentasters

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Der Änderung der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

### **Tagesordnung:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 30.07.2019
3. Mitteilungen
4. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2019
5. Beratung und Beschlussfassung über Sondertilgung eines Kredites
6. Geldanlagen
7. Satzung der Gemeinde Schalkholz über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung
8. Beschaffung eines Hochentasters
9. Abstimmung Feuerwehrrätehaus - Gebäudegröße
10. Beauftragung von Nachvermessung von zwei Grundstücksgrenzen
11. Eingaben und Anfragen

### **Nicht öffentlich**

12. Grundstücksangelegenheiten (Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf eines Grundstückes)

### **Öffentlich**

13. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

### **TOP 1. Einwohnerfragestunde**

Christian Janßen fragt an, ob die Heizung im Schützenraum durchgehend angeschaltet sein kann. Ferner bittet er darum, dass am 23.11.2019 zur Weihnachtsfeier der Raum warm ist.

Susanne Andreeß weist darauf hin, dass auch die Turnhalle schlecht geheizt ist. Ein neuer Belegungsplan vom KSSV wird erarbeitet.

Wilfried Rohde wird sich darum kümmern.

### **TOP 2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 30.07.2019**

Es gibt keine Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 30.07.2019.

### TOP 3. Mitteilungen

Die Vorsitzenden und der Bürgermeister teilen Folgendes mit:

- Liquide Mittel am 13.11.2019: 544.623,42 €
- Einwohnerzahlen am 30.06.2018: 598 – am 31.03.2019: 581
- Homepage der Gemeinde: Profil der Freiwilligen Feuerwehr fehlt noch
- KiGa Dellstedt – Vertrag endete am 31.10.2019; gleichzeitig Führung von Gesprächen mit dem KiGa Nordhastedt
- Beiratssitzung KiTa Tellingstedt – Haushaltsplan 2020
- 19.11.2019, 13.30 Uhr – Brandschutzschau „Spielkreis“
- Abrechnung 2018 KiTa Tellingstedt – Kosten für Schalkholz ca. 19.000,00 €
- 26.11.2019: Backen mit dem Förderverein
- 01.12.2019: Eislaufen mit dem Förderverein
- 09.12.2019: Seniorenweihnachtsfeier im Schützenhof
- 09.12.2019: Basteln mit dem Förderverein für den lebendigen Adventskalender
- 14.12.2019: Lebendiger Adventskalender im Dörpshuus
- 27.11.2019, 18.00 Uhr – Kreishaus „Breitbandzweckverband“
- 07.12.2019, 10.00 Uhr, Tellingstedt – Empfang
- Planfeststellungsverfahren Fa. Jans – Zustimmung des Kreises liegt vor
- Holzverkauf im Frühjahr – Einzahlung von 220,00 €
- Einbau eines neuen Stromzählers im Dörpshuus
- Schlüsselzuweisung 2020: 47.000,00 € gegenüber 2019: 110.000,00 €; Amts- und Kreisumlage ca. 35.000,00 €
- Anmeldung Wegeunterhaltungsverband: Krim und Kellerweg (Straße Container bis Landesstraße)
- Fertigung des Mittelstreifens in der Hauptstraße (im Bereich Schlicht)
- neue Beleuchtung bei Sönke Clauhsen (Anschaffung auf eigene Kosten)
- Info über Petition „Windräder bis 1000 m Abstand“
- Info Landschaftsschutzgebiet: ca. 300 Eingaben

### TOP 4. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2019

a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist der Bürgermeister ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von 1.000,00 € zu leisten. Folgende Aufwendungen/Auszahlungen sind bis zum 15.08.2019 geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
573002.0791019 Dörpshuus- Sapo Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge	Mondo Twinn (Kaffemaschine)	694,72 €

Ansatz: 0 €		
<b>Summe</b>		<b>694,72 €</b>

b) Der Leistung folgender erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen wird gem. § 95 d GO zugestimmt:

<b>Produktsachkonto</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Überschreitung</b>
573002.0791019 573002.5221000 <b>Straßenbeleuchtung</b> Ansatz: 3.000 €	Erweiterung/ Erneuerung Straßenbeleuchtung/ Kabelverlegung	11.994,91 €
611001.5372020 <b>Steuern, allg. Zuweisungen/ Umlagen-</b> Amtsumlage Ansatz: 208.400 €	Erhöhung der Amtsumlage lt. Beschluss des Amtsausschusses	5.644,- €
<b>Summe</b>		<b>17.638,91€</b>

Die Aufwendungen/ Auszahlungen werden gedeckt durch Mehrerträge/ Mehreinzahlungen bei der Gewerbesteuer (rd. 140.000,00 €)

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 5. Beratung und Beschlussfassung über Sondertilgung eines Kredites**

Die Vorsitzende wurde beauftragt, im Hinblick auf die Finanzierung des Feuerwehrgerechtes zu prüfen, ob der Kredit für die Übertragung der Feuerwehr vorzeitig aufgelöst werden sollte.

Christina Will berichtet, dass die Restschuld für die Übertragung der Feuerwehr noch 23.574,00 € beträgt. Dieser Kredit hat noch eine Restlaufzeit bis 15.08.2023. Der Kredit wurde seinerzeit mit 1,28 % aufgenommen. Bei einer vorzeitigen Kündigung würden zur Zeit 541,73 € an Vorfälligkeitszinsen anfallen. Dieser Betrag entspricht den „normalen Zinsen“.

Ferner weist sie darauf hin, dass der „LED-Kredit“ getilgt ist. Außerdem berichtet sie, dass ein neuer Kredit auf jeden Fall von der Kommunalaufsicht genehmigt werden muss, da der Haushalt 2019 mit einem rechnerisch geplanten Freibetrag von 36.000,00,00 € abgeschlossen wurde.

**Beschluss:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, den Kredit zunächst weiterlaufen zu lassen. Falls es wirtschaftlich ist, den Kredit im Rahmen der „Geldanlagen“ vorzeitig zu kündigen, wird das Thema neu besprochen bzw. in die Gesamtbetrachtung mit einfließen (s. TOP 6).

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 6. Geldanlagen**

Zur Abwendung eines Werteverzehrs durch **negative Habenzinsen** i. H. v. mindestens 0,5 % ist bezüglich des Geldvermögens der Gemeinde dringend Handlungsbedarf gegeben.

Die Verwaltung hat verschiedene Angebote geprüft und wird jeder Gemeinde ein individuell zugeschnittenes Anlagemodell vorlegen. Die Anlage erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen für kommunale Kassengeschäfte und erfolgt streng nach der Maßgabe Sicherheit vor Rendite.

Die Finanzbuchhaltung wird einen Betrag ermitteln, der nach heutiger Einschätzung einer freien Verfügung unterliegt, d.h. nicht für die laufenden künftigen Ausgaben und Investitionen benötigt werden wird. Um finanziell handlungsfähig bleiben zu können, werden Anlagen mit kurzfristiger Verfügbarkeit bevorzugt.

Darüber hinaus stehen die Mittel der Einheitskasse zur Deckung der Liquidität innerhalb der Amtsgemeinden und des Amtes bereit.

### **Beschluss:**

Nach kurzer Diskussion über die „negativen Habenzinsen“ fasst der Finanzausschuss den Beschluss, dass erst das vom Amt ausgearbeitete Angebot vorliegen soll, bevor entsprechende Ermächtigungen an den Bürgermeister erteilt werden.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 7. Satzung der Gemeinde Schalkholz über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung**

Die Verwaltung empfiehlt eine Neufassung der Hundesteuersatzung, um alle rechtlichen Erfordernisse erfüllen zu können– insbesondere bei Regelungen des Datenschutzes, bei Auskunftspflichten und Tatbeständen zur Steuerermäßigung und –befreiung.

### **Satzung der Gemeinde Schalkholz über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

## **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

## **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

## **§ 4 Gefährliche Hunde**

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

## **§ 5 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	25,00 €
für den 2. Hund	40,00 €

für jeden weiteren Hund	80,00 €
für den 1. Hund nach § 4	200,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	640,00 €

- (2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

## **§ 6 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
  - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
  - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
  - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  - f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 7 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwin-

- (2) ger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (3) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

## **§ 8 Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunde
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

## **§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 10 Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

## **§ 11 Meldepflicht**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

## **§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

## **§13 Auskunftspflicht**

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

## **§ 14 Datenverarbeitung**

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.

- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schalkholz über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Schalkholz, den

### **Beschluss:**

Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 8. Beschaffung eines Hochentasters**

### **Beschluss:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, einen Hochentaster von der Fa. Westphalen für einen Preis von 790,53 € anzuschaffen.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 9. Abstimmung Feuerwehrgerätehaus - Gebäudegröße**

Der Vorsitzende des Bauausschusses sowie der Bürgermeister erläutern, dass gewisse Mindestanforderungen bei einem Neubau erfüllt werden müssen, um zukunftsorientiert aufgestellt sein zu können. Bevor ein entsprechender Auftrag an den Architekten erteilt wird, muss man klar wissen, wie die endgültige Planung aussehen soll. Probleme bei der jetzt geplanten Größe sind u. a.

- Länge der zu planenden Halle (- 1 m gegenüber der bisherigen Länge)
- „schwarz-weiß-Bereich“
- Sanitärbereich
- Stellplätze

Der Wehrführer Andreas Grap hat sich umfassend mit dem Thema auseinandergesetzt und erläutert sehr ausführlich seine Zeichnungen, Bedenken und Ausführungen.

Da sich viele weitere Punkte während der Diskussion ergeben haben, die in die Planung mit einfließen sollten, wird sich der Bauausschuss noch einmal zeitnah zusammensetzen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

**TOP 10. Beauftragung von Nachvermessung von zwei Grundstücksgrenzen**

Es müssen zwei Grenzen neu vermessen werden. Es handelt sich um ein Grundstück im Reller sowie um das an das geplante Feuerwehrgerätehaus angrenzende Grundstück von Herbert Rüsck.

**Beschluss:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die Neuvermessung der beiden Grundstücke durchführen zu lassen.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 11. Eingaben und Anfragen**

Es liegen keine Eingaben und Anfragen vor.

**TOP 13. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse**

Die im nicht öffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse werden bekannt gegeben.

---

(Rohde)  
Vorsitzender Bauausschuss

---

(Will)  
Protokollführerin  
Vorsitzende Finanzausschuss

---

(Sasse)  
Vorsitzender Ausschuss für Kultur  
und Dorfentwicklung

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sp)